



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Heidinger GmbH & Co. KG  
In den Waldäckern 38

Karlsruhe 08.02.2022

Name Stefanie Breitenberger

Durchwahl 0721 926-7467

75417 Mühlacker

Aktenzeichen 54.1a6-K 2022/1026

(Bitte bei Antwort angeben)

 Durchführung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)

Ihr Antrag vom 04.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

## Betriebszertifizierung

### Gemäß § 6 Abs. 2 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung

„Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriertener Treibhausgase“ (ChemKlimaschutzV) vom 02. Juli 2008 (BGBl. I Nr. 27, S. 1139) zuletzt geändert am 14.02.2017 in Verbindung mit der Verordnung (EG) 303/2008 vom 02. April 2008



**wird der Firma**

Heidinger GmbH & Co. KG  
In den Waldäckern 38

75417 Mühlacker

**unter der Reg.-Nr.: K 2022/1026**

**die Bescheinigung als zertifizierter Betrieb erteilt.**

Der Betrieb ist berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten wie Dichtheitskontrollen, Kältemittelrückgewinnung, Installation, Instandhaltung und Wartung an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen einschließlich deren Kreisläufe durchzuführen.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn im Betrieb keine Mitarbeiter mehr über Sachkundebescheinigungen der Kategorie I<sup>1</sup> verfügen; spätestens jedoch am **08.02.2027**

Die nachträgliche Aufnahme von weiteren oder geänderten Auflagen bei sich ändernden Sach- und Rechtslagen wird vorbehalten.

Die Bescheinigung kann unter folgenden Voraussetzungen widerrufen werden:

- a) Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Betriebes geführt hätten.
- b) Es ergeben sich Erkenntnisse zur Nichteinhaltung von Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

---

<sup>1</sup> Kategorie I umfasst Dichtheitskontrollen, Rückgewinnung, Installation, Instandhaltung oder Wartung an allen Anlagen [Art. 2 EG-Verordnung 303/2008].  
Kategorie I schließt automatisch die weiteren Kategorien II – IV mit ein.



## **I. Antragsunterlagen**

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf Zertifizierung vom 04.02.2022
2. Sachkundebescheinigungen für die unter Anlage 1 aufgeführte Person
3. Auflistung der vorhandenen technischen Ausrüstung

## **II. Nachgewiesene Sachkunde gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014, Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 und § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 der ChemKlimaschutzV**

Für die in der Anlage „Nachgewiesene Sachkunde“ aufgeführte Person wurde durch Vorlage einer Kopie der Sachkundebescheinigung die erforderliche Sachkunde für Tätigkeiten der Kategorie I nachgewiesen. Diese Anlage in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieser Betriebszertifizierung.

## **III. Nebenbestimmungen**

Diese Bescheinigung wird unter nachstehend aufgeführten Auflagen erteilt:

1. Jeder Wechsel der zur Installation, Wartung und Instandhaltung eingesetzten Personen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe unter Zusendung der aktualisierten und mit aktuellem Änderungsdatum versehenen Anlage „Nachgewiesene Sachkunde“ umgehend zu melden. Neue oder geänderte Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.
2. Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen. Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.



3. Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
4. Der Gebührenbescheid für diese Entscheidung geht Ihnen gesondert zu.

#### IV. Hinweise

1. Gemäß Anschreiben und Anhang (Abfragebogen) erfolgte der Antrag nur für Arbeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen. Auch wurde die Sachkunde nur für Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage oder Wärmepumpen nachgewiesen. Erweiterungen des Arbeitsfeldes bedürfen einer erneuten Antragstellung i. V. m. der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.
2. Für die zertifizierten Tätigkeiten darf nur Personal mit dafür nachgewiesener Sachkunde eingesetzt werden.
3. Den in der Anlage genannten sachkundigen Mitarbeitern ist die zur ordnungsgemäßen Durchführung erforderliche und im Antrag benannte technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.
4. Im Falle von Dichtheitskontrolle nach Artikel 4 Abs. 1, 2 oder Untersatz 1 oder 2 oder Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 ist sicherzustellen, dass die sachkundigen Mitarbeiter hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegen [§ 5 (1) Ziff. 4 ChemKlimaschutzV].
5. Bei Tätigkeiten beim Betreiber ortsfester Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass die Anlagen nach Reparatur eines Lecks innerhalb eines Monats auf Dichtheit kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass die Reparatur wirksam war [Artikel 3 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014].
6. Werden fluorierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen [§ 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 ChemKlimaschutzV i. V. m. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014].



## V. Begründung

Die Zertifizierung des Betriebes beruht auf § 6 Abs. 2 ChemKlimaschutzV.

Zuständige Behörde ist gemäß Nr. 8.1 des Verzeichnisses der Chemikaliengesetz-Zuständigkeitsverordnung (ChemZuVO)<sup>2</sup> des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

Gemäß § 6 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (ChemKlimaschutzV), erteilt die zuständige Behörde Betrieben, die Einrichtungen gemäß Artikel 2 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 installieren, warten, instandhalten, repariert, auf Dichtheit kontrolliert oder stilllegt auf Antrag eine Bescheinigung.

Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für die Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, dass über die in § 5 der ChemKlimaschutzV genannte Sachkundebescheinigung verfügt. Diese Sachkunde wurde mit Antragstellung für die unter Ziff. II aufgeführten Mitarbeiter für Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 2 durch Sachkundebescheinigungen nachgewiesen. Weitere Voraussetzung zur Erteilung der Bescheinigung ist, dass den sachkundigen Personen die erforderlichen Verfahren und Geräte zur Verfügung stehen. Der Nachweis wurde über die Auflistung technischer Geräte erbracht.

Die Befristung dient zur Erleichterung einer zeitnahen Umsetzung geänderter Rechtsvorschriften oder geänderter technischer Regeln. Wir empfehlen, rechtzeitig vor Ablauf der Befristung ggf. einen Neuantrag zu stellen.

---

<sup>2</sup> Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts (Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung – ChemZuVO) Vom 17. Dezember 2013 (GBl. Nr. 18, S. 498) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. November 2014 (GBl. Nr. 22, S. 621) in Kraft getreten am 1. Januar 2015



**VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichem Grüßen



Stefanie Breitenberger

